

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 69/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Journalisten Eric [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]straße [REDACTED], Schweiz,

Klagers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Kiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lischer und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 27. September 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.

Das Berufungsgericht hat das Begehren des Klägers auf Zahlung einer höheren Kapitalentschädigung und Rente für das bei ihm bestehende Leiden zurückgewiesen, da nach den von ihm getroffenen Feststellungen die Erwerbsminderung des Klägers wegen der allein verfolgungsbedingten vegetativen Dystonie seit dem Jahre 1945 nur noch 35 bis 20 % beträgt.

- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf dieser tatsächlichen Feststellung, die das Berufungsgericht auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Schaub gegründet hat. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift die Feststellungen des Berufungsgerichts in seiner Beschwerdebegründung mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob und wie weit diese Rügen überhaupt begründet sind. Denn sie haben keine über den zu entscheidenden Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Um ihrerwillen kann daher die Zulassung der Revision nicht erfolgen.

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Lecher

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)